

1. Änderungssatzung zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Glöttgruppe vom 15.11. 2017 (BGS/WAS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

In § 9a Abs. 2 wird die Grundgebühr wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | |
|--------------------------|------------------|
| bis 4m ³ /h | 69,00 €/Jahr, |
| bis 10m ³ /h | 172,00 €/Jahr, |
| bis 16 m ³ /h | 276,00 €/Jahr, |
| bis 25 m ³ /h | 432,00 €/Jahr, |
| bis 63 m ³ /h | 1.088,00 €/Jahr, |
| bis 100m ³ /h | 1.728,00 €/Jahr. |

§ 2

Verbrauchsgebühr

In § 10 Abs. 1 wird die Verbrauchsgebühr auf 1,32 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt.

In § 10 Abs. 3 wird die Gebühr für Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Zähler auf 2,64 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt. Bei zulässiger Abgabe ohne Messung durch Zähler wird die monatliche Pauschale auf 15,40 € festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Holzheim, 09.12.2019

Käßmeyer
Zweckverbandsvorsitzender